



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Mag. Bw., W., gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg betreffend Einkommensteuer 2009 entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind der Berufungsvorentscheidung vom 12. Oktober 2010 zu entnehmen, die insofern einen Bestandteil dieses Bescheidspruches darstellt.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) bezog im Streitjahr neben hier nicht mehr interessierenden Vortragshonoraren Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit als AHS-Lehrerin. Als Werbungskosten machte sie u.a. „PC-Zubehör“ (1.302,02 €) sowie „Büroartikel“ (421,84 €) geltend. Die Veranlagung erfolgte zunächst erklärungsgemäß.

In Beantwortung eines Bedenkenvorhalts des Finanzamtes im Rahmen einer Nachbescheidkontrolle gliederte die Bw. den Posten „PC-Zubehör“ auf; der abgesetzte Betrag setzt sich aus der Anschaffung eines PCs in Höhe von 699 € und Software sowie sonstigen Aufwendungen von 603,02 € zusammen. Zu den Büroartikeln findet sich ein Vermerk des Finanzamtes, dass die geltend gemachten Aufwendungen aus HP-Tinte, DVD, Servietten, Billets und Minen bestehen.

Das Finanzamt hob den Einkommensteuerbescheid 2009 gemäß § 299 Abs. 1 BAO auf und erließ einen neuen Sachbescheid, in dem es die Werbungskosten mit folgender Begründung kürzte:

„Die von Ihnen beantragten Anschaffungskosten für den PC (€ 699,00) wurden um einen geschätzten Privatanteil in Höhe von 40 % gekürzt, da nach den Erfahrungen des täglichen Lebens eine ausschließliche berufliche Nutzung nicht angenommen werden kann. Der Restbetrag wurde auf eine Nutzungsdauer von drei Jahren aufgeteilt, d.h. AfA für 2009 bis 2011 je € 139,80.“

Materialien, die typischerweise beruflich und privat genutzt werden, sind nur im Ausmaß der beruflichen Verwendung abzugsfähig. Wird das Ausmaß nicht konkret nachgewiesen, erfolgt die Aufteilung im Schätzungswege. Bei den von Ihnen beantragten Ausgaben für "Büroartikel" in Höhe von € 421,05 wurde auf Grund der breiten Einsatzmöglichkeiten dieser Materialien ein Privatanteil von 20% ausgeschieden.“

Zusammen mit unstrittigen Aufwendungen für Fachliteratur (213,64 €) und Reisekosten (152,44 €) anerkannte das Finanzamt daher Werbungskosten von insgesamt 1.204,93 €.

Die Bw. brachte gegen den neuen Sachbescheid Berufung ein und führte zur Begründung aus:

„...Die Berufung richtet sich gegen die Kürzung der Anschaffungskosten eines Computers um einen Privatanteil sowie um die Höhe des Privatanteiles sowohl bei der AfA für den Computer als auch den sonstigen PC-Kosten“

Die Berufung wird wie folgt begründet:

Kürzung der Anschaffungskosten des Computers

Von der Veranlagung wurden die Anschaffungskosten des Computers (€ 699,00) um einen Privatanteil (€ 279,60) gekürzt und der Restbetrag (€ 419,40) auf drei Jahre (€ 139,80) verteilt. Diese Vorgangsweise ist meines Erachtens unrichtig, da die Kürzung um einen Privatanteil nicht von den Anschaffungskosten, sondern von der jährlichen AfA vorzunehmen ist.

Höhe des Privatanteiles

Die Bemessungsgrundlage für den Ansatz eines Privatanteiles beträgt daher richtigerweise € 233,00 für die jährliche AfA und € 603,02 für die sonstigen PC-Kosten, somit insgesamt einen Betrag von € 836,02.

Doch nun zur Höhe des Privatanteiles, der von der Veranlagung mit 40% angenommen wurde, das heißt mit anderen Worten, dass ich den Computer nur zu 60% für berufliche Zwecke und zu 40% zu privaten Zwecken verwende.

Diese Annahme entspricht jedoch in keiner Weise dem Verhältnis der tatsächlichen Nutzung und kann daher nicht anerkannt werden. Ein Computer ist für mich ein derart wichtiges Arbeitmittel, ohne das eine zeitgemäße Bewältigung der Aufgaben für den Unterricht und sonstige organisatorische Arbeiten gar nicht mehr möglich wäre.

Um dies etwas näher zu erläutern und im Detail darzustellen, darf ich zu den Arbeiten, die ich am Computer zu erledigen habe, wie folgt ausführen:

- Ich verwende den Computer für die gesamte Unterrichtsvorbereitung,
- ich erstelle Unterrichtsmaterialien, Arbeitsblätter, Überprüfungen, Schularbeiten, und Präsentationen für den Unterricht,
- ich recherchiere für meine Tätigkeit als Geschichtelehrerin und Schulbibliothekarin am PC,
- ich mache meine Schulverwaltungsarbeiten am Computer,

- Teile des Unterrichts erfolgen über eine elektronische Lernplattform, die Schüler werden online von mir betreut,
- der zeitliche Aufwand dieser Tätigkeiten am heimischen PC übersteigt 20 Wochenstunden.

Wie aus den vorstehenden, detaillierten Darstellungen der Arbeiten am Computer klar ersichtlich ist, kann der Anteil der privaten Nutzung niemals das Ausmaß von 40% erreichen. Es ist wohl logisch, dass bei einer derart intensiven Nutzung dieses Arbeitsmittels Computer für berufliche Zwecke, der Anteil der privaten Nutzung sehr stark in den Hintergrund tritt und nur einen sehr geringen Prozentanteil ausmachen kann.

Ganz auszuschließen ist eine private Verwendung natürlich nie. Diesen privaten Anteil mit 10% der oben genannten Gesamtkosten von € 836,02, demnach mit € 83,60, anzusetzen, erscheint mir angemessen, obwohl gesagt werden muss, dass sogar dieser Prozentsatz eher zu hoch als zu niedrig ist.

Abschließend beantrage ich, den Einkommensteuerbescheid 2009 im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu berichtigen.“

Das Finanzamt änderte den Bescheid mittels Berufungsvorentscheidung ab und anerkannte nunmehr Werbungskosten in Höhe von 1.455,34 €.

Dagegen richtet sich der nicht weiter begründete Vorlageantrag der Bw.

Über die Berufung wurde erwogen:

Wie aus der Berufung erkennbar ist, wird von der Bw. ausschließlich beantragt, von den PC-Aufwendungen einen Privatanteil von bloß 10% statt 40% auszuscheiden. Hingewiesen wird darauf, dass es im Streitjahr keinen rechnerischen Unterschied macht, ob der Privatanteil von den Anschaffungskosten des PCs oder von der AfA ausgeschieden wird.

Aus einem Vermerk des Finanzamtes kann ersehen werden, dass beabsichtigt war, der Berufung stattzugeben. Die Berechnung der anzuerkennenden Werbungskosten wurde wie folgt durchgeführt:

Fachliteratur	213,64
PC-Kosten (lt. Berufung 836,02 minus 10% Privatanteil)	752,42
Reisekosten	152,44
Büroartikel (wie neuer Sachbescheid)	<u>336,84</u>
Summe	1.455,34

Dem Berufungsbegehren wurde somit bereits durch das Finanzamt vollinhaltlich entsprochen. Der angefochtene Bescheid konnte daher nur wie in der Berufungsvorentscheidung abgeändert werden.

Wien, am 13. April 2011